# Nachteilsausgleich (Stand: 18.08.17)

PESTALOZZI-GYMNASIUM Herne

## Nachteilsausgleich

### 1. Allgemeines

§ 1 Schulgesetz 2005 haben *alle* Schüler Anspruch auf individuelle Förderung. Wenn Schüler aufgrund einer Behinderung oder aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs Ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie zusätzlich zu den unterrichtlichen und individuellen Fördermaßnahmen einen Nachteilsausgleich.

**Grundlage** dafür ist keine medizinische oder pädagogische Diagnose, sondern das *Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation des Schülers.*

**Entscheiden** darüber muss die Schulleitung oder ein beauftragter Lehrer.

**Dokumentation:** Nachteilsausgleiche und die vorangegangenen Fördermaßnahmen müssen langfristig dokumentiert werden.

**Definition:** *„Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und / oder sonderpädagogischem Förderbedarf durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleich bezeichnet.“*

**Grundsatz**: Kompensation behinderungsbedingter Nachteile.

**Voraussetzungen:**
- Schüler muss zielgleich unterrichtet werden.
- Schüler muss dokumentierte Fördermaßnahmen nachweisen können. Später auch bei Klassenarbeiten.
- Schüler mit Krankheiten, Behinderungen, Verunfallung, besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens.

**Bezug zu Leistungsüberprüfung:** Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung.

**Timing:** Die Festlegung der Notwendigkeit und der angemessenen Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Im Vorfeld dazu war eine Elternberatung.

**Ein Standard für alle Lehrer:** Ein festgelegter Nachteilsausgleich gilt für einen definierten Zeitraum verbindlich und ist von allen Lehrkräften zu berücksichtigen.

# Nachteilsausgleich

**2. Verfahren**

Zu Beginn des Schuljahres werden die individuellen Ansprüche eines Schülers auf Nachteilsausgleich ermittelt, es werden eine Förderplanung und Maßnahmen erarbeitet und der Schulleitung zurück gemeldet.

Es zählt zu den pädagogischen Aufgaben des Lehrers Nachteilsausgleiche individuell zu bestimmen, unabhängig davon ob Eltern sie beantragen. Sie sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit.

3. stellen Eltern oder Lehrkräfte den Antrag bei der Schulleitung. Zur Begründung sind ggf. Nachwiese wie Atteste, med. Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen.

4. Die Klassen- oder Stufenkonferenz berät in Abstimmung mit dem jeweiligen Schüler und den Eltern über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind dem Schulleiter zur Entscheidung vorzulegen.

5. Die Klassen- oder Stufenkonferenz beschreibt die Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn transparent und nachprüfbar.

6. Die Eltern sind über die Entscheidung des Schulleiters zu informieren. Die Entscheidung des Schulleiters zum Nachteilsausgleich und des Gespräch mit den Eltern werden in der Akte dokumentiert.

7. In strittigen Fällen kann der Schulleiter die obere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

**3. Dokumentation**

Bei *Schülern ohne sopäd. Förderbedarf,* also mit chronischen Krankheiten sind die Maßnahmen der Förderung wie auch die gewährten Arten und Formen des NTA in der Schülerakte zu vermerken, wenn die Schüler aufgrund der Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Für *Schüler mit sopäd. Förderbedarf* müssen individuelle Förderpläne gem. § 14 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung dokumentiert und beschrieben werden. Im individuellen Schülerbogen bzw. im Förderplan sollte ebenfalls dokumentiert werden, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Eltern beraten und besprochen wurde z.B. im Rahmen von Lernentwicklungs- oder Förderplangesprächen.

Zusätzlich sind die Nachteilsausgleiche *in der Schülerakte* zu vermerken.

Nachteilsausgleiche werden *nicht im Zeugnis* vermerkt.

# Nachteilsausgleich

**4. Nachteilsausgleich für Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen**

In Ausnahmefällen erhalten diese modifizierte Prüfungsaufgaben. z.B. in Deutsch oder Englisch, wenn kein 1. Sachtext vorhanden ist, sondern nur literarische Texte und wenn 2. in den Aufgaben ein en erforderlich ist.

Die Aufgaben werden dahin gehend modifiziert, dass in der Formulierung der Aufgabenstellung erläuternde Ergänzungen vorgenommen werden oder auf Redewendungen und Interpretationen hingewiesen wird.

Dies macht das Ministerium für Schule und Weiterbildung bei zentralen Klausuren und dies muss online beantragt werden.

**5. Nachteilsausgleiche bei LRS-Teilleistungsstörungen**

Der Nachteilsausgleich kann eine Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeit sein.

Bei Fremdsprachen können die Vokabeln mündlich geprüft werden.

Die Rechtschreibleistungen sind nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einzubeziehen.

**6. Formen des Nachteilausgleichs**

| | | |
|---|---|---|
| Nachteilsausgleiche: | zeitlich: | Verlängerung der Prüfungszeiten |
| | räumlich: | Gewährung ablenkungsarmer, geräuscharmer Umgebung |
| | personell: | Assistenz bei der Arbeitsorganisation und Strukturierung während der Klassenarbeiten (Arbeitsplatz, Verständnis der Textabschnitte, usw.) |
| | Sprache: | gelegentlich vereinfachte Sprachanweisungen |
| | sächlich: | über Technik |